



GENUINES INVESTMENT

Vermittlung des Investmentfonds LOYS GLOBAL durch andere Institute unter Berücksichtigung der Neuregelung des WpHG durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der LOYS GLOBAL ist ein Teilfonds des Multiadvisor SICAV. Bei der Multiadvisor SICAV handelt es sich um eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die IPConcept Fund Management S.A. (Verwaltungsgesellschaft), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im folgenden OGAW-Richtlinie).

Sämtliche Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben ab dem 1. November 2007 die Regelungen des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. 2007, I, S. 1330 ff, im Folgenden FRUG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen zu beachten. Die Vermittlung von Anteilen am LOYS GLOBAL stellt je nach Ausgestaltung eine Anlage- oder Abschlussvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 WpHG n. F. dar, bei der die Regelungen des FRUG zu beachten sind.

Da es sich bei dem LOYS GLOBAL um einen Investmentfonds im Sinne der geänderten o. a. OGAW-Richtlinie handelt, bestehen aber Erleichterungsvorschriften im Hinblick auf die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach dem Abschnitt 6 des WpHG (§ 31 ff WpHG), die im Folgenden kurz dargestellt werden.



GENUINES INVESTMENT

Institute haben den Kunden nach § 31 Abs. 3 vor dem Abschluss von Geschäften verschiedene Informationen, u. a. zum Unternehmen selbst, den Arten der Finanzinstrumente, den Ausführungsplätzen und den Kosten und Nebenkosten, zur Verfügung zu stellen. **Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des InvG, wie z.B. dem LOYS GLOBAL, gelten die im vereinfachten Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben als ausreichend im Sinne der vorgenannten Vorschrift.** Institute, die OGAW - konforme Investmentfonds vertreiben, sollten ihre Kunden jedoch zusätzlich dazu über alle anderen Kosten und Nebenkosten informieren, die sie für die Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit den OGAW - konformen Investmentfondsanteilen erhalten (vgl. auch Tz. 55 der EG-Richtlinie 2006/73/EG)

Im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung durch ein Institut ist eine sog. Angemessenheitsprüfung durchzuführen (§ 31 Abs. 5 WpHG n. F.). Diese Pflicht entfällt bei sog. nichtkomplexen Finanzinstrumenten, denen auch OGAW - konforme Investmentfonds zuzurechnen sind, soweit das Institut die Anlage- oder Abschlussvermittlung auf Veranlassung des Kunden erbringt und den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird (§ 31 Abs. 7 WpHG n. F.).

Erbringt ein Institut Leistungen, die der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zuzuordnen sind, gibt es hinsichtlich der Aufklärung und der Prüfung der Geeignetheit gemäß § 31 Abs. 4 WpHG n. F. jedoch keine Erleichterungen in Bezug auf Investmentfonds.